



Parlament
Österreich

Parlamentsdirektion

Die Ausschüsse des Nationalrates

Aufgaben und Gegenstände der Ausschüsse

Dienst 1



Inhalt

I.	Zielsetzung	4
II.	Was sind Ausschüsse und warum werden sie eingesetzt?	4
III.	Gegenstände in den Ausschüssen der XXVII. GP	5
IV.	Ausschüsse	7
1.	Ausschuss für Arbeit und Soziales	7
2.	Außenpolitischer Ausschuss.....	9
3.	Ausschuss für Bauten und Wohnen	11
4.	Bildungsausschuss	12
5.	Budgetausschuss	14
6.	Ausschuss für Familie und Jugend	17
7.	Finanzausschuss.....	19
8.	Geschäftsordnungsausschuss	21
9.	Gesundheitsausschuss.....	22
10.	Gleichbehandlungsausschuss.....	24
11.	Hauptausschuss	25
12.	Immunitätsausschuss	26
13.	Ausschuss für innere Angelegenheiten.....	27
14.	Justizausschuss	29
15.	Ausschuss für Konsumentenschutz	31
16.	Kulturausschuss	32
17.	Landesverteidigungsausschuss	34
18.	Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft.....	36
19.	Ausschuss für Menschenrechte und Volksanwaltschaft	38
20.	Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen.....	40
21.	Rechnungshofausschuss	41
22.	Sportausschuss.....	42
23.	Tourismusausschuss.....	43
24.	Umweltausschuss	44
25.	Unvereinbarkeitsausschuss	47
26.	Verfassungsausschuss	48
27.	Ausschuss für Verkehr und Mobilität.....	50
28.	Ausschuss für Wirtschaft, Industrie und Energie.....	52
29.	Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Digitalisierung	54
30.	Ständiger gemeinsamer Ausschuss im Sinne des § 9 Finanz-Verfassungsgesetz 1948..	57



I. Zielsetzung

Diese Broschüre liefert Informationen über die Arbeit in den Ausschüssen des Nationalrates. Für jeden Ausschuss werden im Nachfolgenden jene Themenbereiche aufgezeigt, die behandelt werden können.

Die Herausgabe dieser Broschüre erfolgte anlässlich des Beginns der XXVIII. Gesetzgebungsperiode (24.10.2024). Auf der Grundlage der letzten Gesetzgebungsperiode werden die Verhandlungsgegenstände der einzelnen Ausschüsse dargestellt. Im Besonderen liefert die Broschüre einen Überblick über die Berichte, die die Bundesregierung und ihre Mitglieder dem Parlament vorgelegt haben. Beispielhaft sind auch häufige Gesetzesinitiativen in Form von den jeweiligen Ausschüssen zugewiesenen Regierungsvorlagen aufgezeigt.

Die Aufstellung der Ausschüsse und Verhandlungsgegenstände dieser Broschüre ist nicht abschließend. Der Nationalrat kann jederzeit neue Ausschüsse wählen. Aufgrund von Gesetzesänderungen oder Entschließungen ist es außerdem möglich, für die laufende Gesetzgebungsperiode andere Berichtslegungen festzulegen.

II. Was sind Ausschüsse und warum werden sie eingesetzt?

Ausschüsse sind parlamentarische Gremien, die für die Vorberatung von Verhandlungsgegenständen für das Plenum zuständig sind. Die Zusammensetzung der Ausschüsse spiegelt die Mehrheitsverhältnisse des Nationalrates wider. Im Ausschuss diskutieren fachkundige Abgeordnete über die Verhandlungsgegenstände. Das arbeitsteilige System ermöglicht es den Abgeordneten, sich auf die Materien jener Ausschüsse, denen sie angehören, zu spezialisieren. Mit ihrer Fachkompetenz wirken sie in ihrem jeweiligen Klub in den entsprechenden Bereichen meinungsbildend.

Zu Beginn der Gesetzgebungsperiode werden die Ausschüsse im Plenum gewählt. Einige Ausschüsse sind gesetzlich festgelegt, während andere auf Grundlage von Vereinbarungen zwischen den Klubs gebildet werden (§ 32 Abs. 1 Bundesgesetz vom 4. Juli 1975 über die Geschäftsordnung des Nationalrates – Geschäftsordnungsgesetz 1975, kurz „GOG“). Für jeden größeren Fachbereich kann ein eigener Ausschuss gewählt werden (fakultative Ausschüsse, sog. „Fachausschüsse“). Außerdem kann der Nationalrat jederzeit zur Vorberatung wichtiger einzelner Verhandlungsgegenstände besondere Ausschüsse einsetzen (§ 87 Abs. 1 GOG).



Zur Vorbehandlung umfangreicher und schwieriger Materien kann ein Ausschuss auf Beschluss auch einen Unterausschuss einsetzen, welcher in der Regel vertraulich tagt (§ 35 GOG).

III. Gegenstände in den Ausschüssen der XXVII. GP

1. Obligatorische vs. fakultative Ausschüsse

Nachfolgende Übersicht zeigt eine Einordnung des jeweiligen Ausschusses als „obligatorisch“ oder „fakultativ“. Obligatorische Ausschüsse sind in Gesetzen, u. a. in der Bundesverfassung (kurz „B-VG“) oder der Geschäftsordnung des Nationalrates, als verpflichtend vorgesehen. Fakultative Ausschüsse sind Fachausschüsse, die der Nationalrat wählen kann. Diese orientieren sich an den Ressortbezeichnungen und Themenbereichen der Bundesministerien.

2. Ständige vs. nicht ständige Ausschüsse

Im Einzelnen wird auch darauf hingewiesen, ob es sich um einen „ständigen“ oder „nicht ständigen“ Ausschuss handelt. Ständige Ausschüsse können jederzeit, d. h. auch während der tagungsfreien Zeit, einberufen werden und zusammenentreten, wenn sich die Notwendigkeit hiezu ergibt. Nicht ständige Ausschüsse halten ihre Sitzungen während der ordentlichen Tagung ab (sh. dazu Art. 28 Abs. 1 B-VG).

3. Zusammensetzung der Ausschüsse

In der Broschüre wird für die neue Gesetzgebungsperiode (XXVIII.) bei jedem Ausschuss die Anzahl der Ausschuss- und Ersatzmitglieder und die Mandatsverteilung festgehalten. Die Nominierung der Ausschuss- und Ersatzmitglieder erfolgt durch die Klubs in einer schriftlichen Mitteilung an den Präsidenten bzw. die Präsidentin des Nationalrates. In der Übersicht des entsprechenden Ausschusses sind auch die Klubs ersichtlich, welche den Obmann bzw. die Obfrau stellen.

Die Ausschussfunktionäre und -funktionärinnen und ein Mitgliederverzeichnis sind auf der Homepage unter Recherchieren – Ausschüsse in der Übersicht des jeweiligen Ausschusses abrufbar.



4. Häufige Verhandlungsgegenstände

Es findet sich in der Folge eine kurze Beschreibung der wesentlichen Gegenstände in den entsprechenden Ausschüssen, wobei insbesondere bei obligatorischen Ausschüssen auf Besonderheiten eingegangen wird.

5. Berichtslegungen und häufige Gesetzesinitiativen

In den einzelnen Ausschüssen wurden die hier angeführten Berichte der Bundesregierung und ihrer Mitglieder sowie Gesetzesinitiativen aus Regierungsvorlagen behandelt.¹

Im überwiegenden Teil gehen die Berichte der Bundesregierung und ihrer Mitglieder in der XXVII. GP auf gesetzliche Verpflichtungen zurück. Jedoch ergaben sich manche wiederkehrenden Berichtslegungen auch aus (rechtlich unverbindlichen) Entschließungen. Einige Berichte wurden dem Nationalrat von der Bundesregierung und ihren Mitgliedern freiwillig bzw. aufgrund einer Usance vorgelegt. Berichte, die bspw. aufgrund einer Entschließung nur einmalig eingefordert und gelegt wurden, sind in dieser Aufstellung nicht erfasst. Ebenfalls nicht angeführt sind gesetzliche Berichtspflichten, die während der XXVII. GP ausgelaufen sind.

Für einen umfassenden Einblick in die Tätigkeiten des jeweiligen Ausschusses sind zudem die häufigsten Gesetzesinitiativen in der XXVII. GP, die als Regierungsvorlagen eingebracht wurden, angeführt.

¹ Die Daten beziehen sich auf die letzte – die XXVII. – Gesetzgebungsperiode (23.10.2019 bis 23.10.2024) und basieren auf einer Recherche auf parlament.gv.at.



IV. Ausschüsse

1. Ausschuss für Arbeit und Soziales

fakultativer Ausschuss gemäß § 32 ff GOG; zählt zu den nicht ständigen Ausschüssen

1.1 Zusammensetzung des Ausschusses

Anzahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder: 23

FPÖ 7 (7)², ÖVP 7 (7), SPÖ 5 (5), NEOS 2 (2), Grüne 2 (2)

Obmann/Obfrau: SPÖ

1.2 Gegenstände des Ausschusses

Im Ausschuss für Arbeit und Soziales werden alle Gesetzesvorlagen und Anträge, die sich auf Arbeits- und Sozialrecht beziehen, behandelt. Das umfasst neben dem Thema Beschäftigung auch die Themen Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung sowie Arbeitslosenversicherung. Auch Regelungen und Förderungen für Menschen mit Behinderung und pflegebedürftige Personen werden vom Ausschuss für Arbeit und Soziales behandelt.

1.3 Berichte der Bundesregierung und ihrer Mitglieder

monatlich

- ◆ Berichte nach § 3 Abs. 5 COVID-19-FondsG (bspw. für März 2020 bis Dezember 2023, [III-1095 d. B.](#))

jährlich

- ◆ Berichte über die Durchführung des Kontrollplanes nach § 69 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (bspw. für das Jahr 2023, [III-1191 d. B.](#))
- ◆ Berichte betreffend Jahresvorschau auf der Grundlage des Legislativ- und Arbeitsprogramms der Europäischen Kommission gemäß Art. 23f Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz (bspw. für das Jahr 2024, [III-1107 d. B.](#))
- ◆ Berichte des Anwalts für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderung gemäß § 13b Abs. 7 Bundesbehindertengesetz (bspw. über die Tätigkeit im Jahr 2022, [III-947 d. B.](#))

² Die Zahlen in den Klammern zeigen die Anzahl der Ersatzmitglieder.



regelmäßig

- ◆ Berichte über die Tätigkeit der Arbeitsinspektion gemäß § 19 Abs. 1 Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und § 92 Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes (bspw. in den Jahren 2021 und 2022, III-1023 d. B.), alle zwei Jahre
- ◆ Berichte über den Zivildienst (BGBI. Nr. 679/1986, idgF.) und die mit ihm zusammenhängende finanzielle Gebarung gemäß § 57 Abs. 2 Zivildienstgesetz 1986 (bspw. für die Jahre 2020, 2021 und 2022, III-920 d. B.), jeweils nach drei Jahren über die abgelaufenen drei Jahre im Folgejahr
- ◆ Sozialberichte (bspw. 2024, III-1146 d. B.), Usance bzw. freiwillige Berichtslegung
- ◆ Berichte zur Lage und zu den Perspektiven des Freiwilligen Engagements in Österreich, „Freiwilligenbericht“, gemäß § 4 Abs. 1 Freiwilligengesetz (bspw. 3. Freiwilligenbericht 2019, III-85 d. B.), Usance bzw. freiwillige Berichtslegung

1.4 Wiederkehrende Gesetzesinitiativen in Regierungsvorlagen

- ◆ Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes
acht Regierungsvorlagen in der XXVII. GP
- ◆ Änderungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977
fünf Regierungsvorlagen in der XXVII. GP
- ◆ Änderungen des Arbeitsverfassungsgesetzes
drei Regierungsvorlagen in der XXVII. GP
- ◆ Änderungen des Einkommensteuergesetzes 1988
zwei Regierungsvorlagen in der XXVII. GP
- ◆ u. a.



2. Außenpolitischer Ausschuss

fakultativer Ausschuss gemäß § 32 ff GOG; zählt zu den nicht ständigen Ausschüssen

2.1 Zusammensetzung des Ausschusses

Anzahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder: 23

FPÖ 7 (7), ÖVP 7 (7), SPÖ 5 (5), NEOS 2 (2), Grüne 2 (2)

Obmann/Obfrau: SPÖ

2.2 Gegenstände des Ausschusses

Im Außenpolitischen Ausschuss werden Staatsverträge, Gesetzesvorlagen und Anträge behandelt, die sich auf Themen der österreichischen Außenpolitik beziehen. Dies umfasst die Beziehungen zu den Nachbarländern genauso wie europäische und internationale Verträge, z. B. UN-Konventionen. Auch der Bereich der Entwicklungspolitik und Entwicklungszusammenarbeit fällt in die Zuständigkeit des Außenpolitischen Ausschusses. Der Außenpolitische Ausschuss kann Unterausschüsse einsetzen, in denen Abgeordnete über spezielle Themen wie z. B. die Entwicklung der Autonomie in Südtirol diskutieren.

2.3 Berichte der Bundesregierung und ihrer Mitglieder

jährlich

- ◆ Außen- und Europapolitische Berichte (bspw. für das Jahr 2022, [III-1151 d. B.](#)), Usance bzw. freiwillige Berichtslegung
- ◆ Berichte betreffend Jahresvorschau auf der Grundlage des Legislativ- und Arbeitsprogramms der Europäischen Kommission gemäß Art. 23f Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz (bspw. für das Jahr 2024, [III-1109 d. B.](#))
- ◆ (teilweise aktualisierte) Berichte betreffend Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik gemäß § 23 Entwicklungszusammenarbeitsgesetz (bspw. für die Jahre 2022–2024, Aktualisierung 2023, [III-1000 d. B.](#))
- ◆ Südtirol Autonomieentwicklung (bspw. für die Jahre 2018–2020, [III-147 d. B.](#)), Usance bzw. freiwillige Berichtslegung



2.4 Wiederkehrende Gesetzesinitiativen in Regierungsvorlagen

- ◆ Erlass eines Bundesgesetzes zur Stärkung Österreichs als internationaler Amtssitz- und Konferenzstandort (Amtssitzgesetz – ASG)
- ◆ Änderung des Bundesgesetzes über den Auslandsösterreicher-Fonds (AÖF-G)
eine Regierungsvorlage in der XXVII. GP
- ◆ Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005
eine Regierungsvorlage in der XXVII. GP
- ◆ Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985
eine Regierungsvorlage in der XXVII. GP
- ◆ u. a.



3. Ausschuss für Bauten und Wohnen

fakultativer Ausschuss gemäß § 32 ff GOG; zählt zu den nicht ständigen Ausschüssen

3.1 Zusammensetzung des Ausschusses

Anzahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder: 23

FPÖ 7 (7), ÖVP 7 (7), SPÖ 5 (5), NEOS 2 (2), Grüne 2 (2)

Obmann/Obfrau: SPÖ

3.2 Gegenstände des Ausschusses

Im Ausschuss für Bauten und Wohnen werden Gesetzesvorlagen und Anträge rund um Bauangelegenheiten und das Thema Wohnen behandelt. Umfasst sind Regelungen zur Weiterentwicklung des Mietrechts ebenso wie zu Maklergebühren bei der Vermittlung von Wohnimmobilien. Im Hinblick auf den Klimaschutz im Gebäudesektor befasst sich dieser Ausschuss auch mit Rahmenbedingungen zur Reduktion des Energieverbrauchs von Mehrparteienhäusern und der Förderung des emissionsfreien Individualverkehrs.

3.3 Berichte der Bundesregierung und ihrer Mitglieder

regelmäßig

- ◆ Baukulturreport (bspw. Vierter Baukulturreport 2021, III-590 d. B.), aufgrund von Entschließungen (91/E XXII. GP und 42/E XXIII. GP), alle fünf Jahre

3.4 Wiederkehrende Gesetzesinitiativen in Regierungsvorlagen

- ◆ Änderung des Heizkostenabrechnungsgesetzes
eine Regierungsvorlage in der XXVII. GP
- ◆ Änderung des Maklergesetzes
eine Regierungsvorlage in der XXVII. GP
- ◆ Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes 2002
eine Regierungsvorlage in der XXVII. GP



4. Bildungsausschuss

fakultativer Ausschuss gemäß § 32 ff GOG; zählt zu den nicht ständigen Ausschüssen

4.1 Zusammensetzung des Ausschusses

Anzahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder: 23

FPÖ 7 (7), ÖVP 7 (7), SPÖ 5 (5), NEOS 2 (2), Grüne 2 (2)

Obmann/Obfrau: FPÖ

4.2 Gegenstände des Ausschusses

Erstmals wurde in der XXVIII. Gesetzgebungsperiode ein Bildungsausschuss konstituiert.

Mit vergleichbaren Inhalten war in der letzten – der XXVII. – Gesetzgebungsperiode der Unterrichtsausschuss befasst. Die weitergehenden Informationen, Berichtspflichten und häufigen Gesetzesinitiativen beziehen sich daher auf den vormaligen Unterrichtsausschuss.

Im Unterrichtsausschuss wurden alle Gesetzesvorlagen und Anträge, die sich auf Schule und Unterricht beziehen, behandelt. Das umfasste auch die Schulorganisation und Schulverwaltung, das Dienstrecht von Lehrerinnen und Lehrern sowie ihre Ausbildung an pädagogischen Hochschulen. Da das Unterrichtsministerium traditionell auch für Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften (des „Kultus“) zuständig ist, wurden im Unterrichtsausschuss auch bestimmte Angelegenheiten des Religionsrechts, z. B. Finanzierung und Unterstützung, behandelt. Der Unterrichtsausschuss setzte regelmäßig Unterausschüsse ein, in denen Abgeordnete ausführlich mit Expertinnen und Experten über Stand und Reformen des Schulwesens diskutierten.



4.3 Berichte der Bundesregierung und ihrer Mitglieder

jährlich

- ◆ Arbeitsberichte der Nationalen Koordinierungsstelle für den Nationalen Qualifikationsrahmen (NKS) gemäß § 4 Abs. 5 Bundesgesetz über den Nationalen Qualifikationsrahmen (bspw. für das Jahr 2023, III-1160 d. B.)
- ◆ Berichte der Bundesschüler:innenvertretung gemäß § 33a Schülervertragengesetz (bspw. für die Jahre 2022/23, III-1046 d. B.)
- ◆ Berichte betreffend Jahresvorschau auf der Grundlage des Legislativ- und Arbeitsprogramms der Europäischen Kommission gemäß Art. 23f Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz (bspw. für das Jahr 2024, III-1101 d. B.)

regelmäßig

- ◆ Nationale Bildungsberichte (NBB) Österreich gemäß § 5 Abs. 3 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz (bspw. erstmals für das Jahr 2021, III-527 d. B.), alle drei Jahre

4.4 Wiederkehrende Gesetzesinitiativen in Regierungsvorlagen

- ◆ Änderungen des Schulunterrichtsgesetzes
acht Regierungsvorlagen in der XXVII. GP
- ◆ Änderungen des Schulorganisationsgesetzes
sieben Regierungsvorlagen in der XXVII. GP
- ◆ Änderungen des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes
fünf Regierungsvorlagen in der XXVII. GP
- ◆ Änderungen des Schulpflichtgesetzes 1985
fünf Regierungsvorlagen in der XXVII. GP
- ◆ u. a.



5. Budgetausschuss

obligatorischer Ausschuss gemäß Art. 51d B-VG und § 32a GOG; zählt zu den ständigen Ausschüssen

5.1 Zusammensetzung des Ausschusses

Anzahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder: 23

FPÖ 7 (7), ÖVP 7 (7), SPÖ 5 (5), NEOS 2 (2), Grüne 2 (2)

Obmann/Obfrau: ÖVP

5.2 Gegenstände und Besonderheiten des Ausschusses

Im Budgetausschuss werden unter anderem das Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) und das Bundesfinanzgesetz (BFG) vorberaten (sh. § 32a Abs. 1 GOG). Im Rahmen dieser Budgetberatungen wird jährlich ein Hearing von Expert:innen durchgeführt. Zur Umsetzung der Bundesfinanzgesetze werden auch Budgetbegleitgesetze im Budgetausschuss beraten. Mit den Budgetbegleitgesetzen werden auch Gesetze geändert, die inhaltlich eigentlich in die Zuständigkeit anderer Ausschüsse fallen, z. B. das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz.

Bei den Vorberatungen des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes im Budgetausschuss können Abgeordnete bis zu fünf kurze schriftliche, in inhaltlichem Zusammenhang mit dem Verhandlungsgegenstand stehende Anfragen an die anwesenden Mitglieder der Bundesregierung, deren Budgetkapitel behandelt wird, stellen (sog. „Budgetanfragen“, sh. § 32a Abs. 5 GOG).

Darüber hinaus ist der Budgetausschuss für die Vorberatung des vom Rechnungshof erstellten Bundesrechnungsabschlusses zuständig (§ 32a Abs. 1 GOG). Der Bundesrechnungsabschluss enthält eine Gegenüberstellung der tatsächlich getätigten Einnahmen und Ausgaben des Bundes. Dadurch ermöglicht er eine rückblickende Kontrolle, ob das jeweilige Bundesfinanzrahmengesetz und das jeweilige Bundesfinanzgesetz eingehalten wurden. Im Ausschuss kann der Bundesrechnungsabschluss (III-Beilage) nicht enderledigt werden.³ Dessen Genehmigung erfolgt in Form des Beschlusses eines entsprechenden Bundesgesetzes durch den Nationalrat (§ 79 Abs. 4 GOG).

³ § 28b GOG sieht vor, dass nur Berichte der Bundesregierung und ihrer Mitglieder sowie Berichte der Bundesminister in EU-Angelegenheiten gemäß Art. 23f Abs. 2 B-VG einem Ausschuss zur Enderledigung zugewiesen werden können.



Dem Budgetausschuss obliegt auch die Mitwirkung an der Haushaltsführung der Bundesregierung. Aufgrund verschiedener (verfassungs-)gesetzlicher Bestimmungen hat der bzw. die Bundesminister:in für Finanzen im Zusammenhang mit dem Budget Berichte an den Nationalrat zu übermitteln. Diese Vorlagen werden dem Budgetausschuss zugewiesen (sog. „BA-Vorlagen“, sh. Art. 51 Abs. 7, 51b Abs. 2 und 51c Abs. 3 und 51d Abs. 2 B-VG, § 32a Abs. 1 GOG).

Wie bei Fachausschüssen üblich können dem Budgetausschuss auch andere Verhandlungsgegenstände mit Budgetbezug zugewiesen werden.

5.3 Berichte der Bundesregierung und ihrer Mitglieder

jährlich

- ◆ Budgetberichte zum Entwurf des Bundesfinanzgesetzes gemäß § 42 Abs. 3 Bundeshaushaltsgesetz 2013
- ◆ Strategieberichte zum Entwurf des Bundesfinanzrahmengesetzes gemäß § 14 Bundeshaushaltsgesetz 2013
- ◆ Berichte über die öffentlichen Finanzen gemäß § 1 Z6 Fiskalrat- und Produktivitätsratgesetz 2021 (bspw. für die Jahre 2022–2027, [III-1149 d. B.](#))
- ◆ Förderungsberichte gemäß § 47 Abs. 3 Bundeshaushaltsgesetz 2013 (bspw. für das Jahr 2022, [III-1085 d. B.](#))
- ◆ Berichte betreffend Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung gemäß Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EU) 473/2013 (bspw. für das Jahr 2024, [III-1044 d. B.](#))
- ◆ Berichte zur Wettbewerbsfähigkeit Österreichs gemäß § 5 Z5 Fiskalrat- und Produktivitätsratgesetz 2021 (bspw. Erster Produktivitätsbericht 2023, [III-979 d. B.](#))
- ◆ Berichte über das Österreichische Stabilitätsprogramm gemäß Verordnung (EU) 1466/97 i.d.F.v. Verordnung 1175/2011 (bspw. für die Jahre 2022–2026, [III-938 d. B.](#))
- ◆ Berichte betreffend Nationales Reformprogramm Österreich gemäß Art. 23e Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (bspw. für das Jahr 2023, [III-928 d. B.](#))



regelmäßig

- ◆ Berichte gemäß § 15 Abs. 2 iVm. Abs. 4 Bundeshaushaltsgesetz 2013 über die langfristige Budgetprognose (bspw. langfristige Budgetprognose 2022, III-840 d. B.), alle drei Jahre

5.4 Wiederkehrende Gesetzesinitiativen in Regierungsvorlagen

- ◆ Erlass eines Bundesfinanzrahmengesetzes (Bundesfinanzrahmengesetz – BFRG) jährlich für das folgende Finanzjahr und die drei nächstfolgenden Finanzjahre; neun Regierungsvorlagen in der XXVII. GP (inklusive nachträgliche Änderungen des Gesetzes)
- ◆ Bundesgesetz über die Bewilligung des Bundesvoranschlages (Bundesfinanzgesetz – BFG) samt Anlagen jährlich; fünf Regierungsvorlagen in der XXVII. GP
- ◆ Änderungen des Einkommensteuergesetzes 1988 drei Regierungsvorlagen in der XXVII. GP
- ◆ Änderungen der Bundesabgabenordnung zwei Regierungsvorlagen in der XXVII. GP
- ◆ u. a.



6. Ausschuss für Familie und Jugend

fakultativer Ausschuss gemäß § 32 ff GOG; zählt zu den nicht ständigen Ausschüssen

6.1 Zusammensetzung des Ausschusses

Anzahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder: 23

FPÖ 7 (7), ÖVP 7 (7), SPÖ 5 (5), NEOS 2 (2), Grüne 2 (2)

Obmann/Obfrau: ÖVP

6.2 Gegenstände des Ausschusses

Im Ausschuss für Familie und Jugend werden alle Gesetzesvorlagen und Anträge, die sich auf Familien, Jugendliche und Kinder beziehen, behandelt. Umfasst sind Themen wie Schwangerschaft, Elternkarenz oder der Familienlastenausgleich. Angelegenheiten des Ausschusses für Familie und Jugend sind auch Kinderrechte, der Kampf gegen Kindesmissbrauch oder Kinder- und Jugendbetreuungsangebote.

6.3 Berichte der Bundesregierung und ihrer Mitglieder

jährlich

- ◆ Berichte betreffend Jahresvorschau auf der Grundlage des Legislativ- und Arbeitsprogramms der Europäischen Kommission gemäß Art. 23f Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz (bspw. für das Jahr 2024, [III-1106 d. B.](#))
- ◆ Tätigkeitsberichte der Bundesstelle für Sektenfragen gemäß § 10 Abs. 2 Bundesstelle für Sektenfragen (bspw. für das Jahr 2023, [III-1166 d. B.](#))

regelmäßig

- ◆ Berichte zur Lage der Jugend in Österreich (bspw. Achter Bericht, 2023, [III-1083 d. B.](#)), Usance bzw. freiwillige Berichtslegung
- ◆ Österreichische Familienberichte (bspw. 6. Österreichischer Familienbericht für die Jahre 2009–2019, [III-296 d. B.](#)), Usance bzw. freiwillige Berichtslegung



6.4 Wiederkehrende Gesetzesinitiativen in Regierungsvorlagen

- ◆ Änderungen des Familienlastenausgleichsgesetz 1967
zwei Regierungsvorlagen in der XXVII. GP
- ◆ Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes
eine Regierungsvorlage in der XXVII. GP
- ◆ Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes
eine Regierungsvorlage in der XXVII. GP
- ◆ Änderung des Post-Betriebsverfassungsgesetzes
eine Regierungsvorlage in der XXVII. GP



7. Finanzausschuss

fakultativer Ausschuss gemäß § 32 ff GOG; zählt zu den nicht ständigen Ausschüssen

7.1 Zusammensetzung des Ausschusses

Anzahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder: 23

FPÖ 7 (7), ÖVP 7 (7), SPÖ 5 (5), NEOS 2 (2), Grüne 2 (2)

Obmann/Obfrau: ÖVP

7.2 Gegenstände des Ausschusses

Im Finanzausschuss werden alle Gesetzesvorlagen und Anträge, die sich auf Abgaben und Banken beziehen, behandelt. Das umfasst auch die Regelung von Gebühren und Steuern, Freibeträgen und Beihilfen. Auch Pensionskassen und Regelungen für Banken fallen in den Zuständigkeitsbereich des Finanzausschusses. Zu beachten ist, dass für die Kontrolle der Verwendung der Steuermittel der Budgetausschuss bzw. der Rechnungshof zuständig ist.

7.3 Berichte der Bundesregierung und ihrer Mitglieder

jährlich

- ◆ Progressionsberichte gemäß § 33a Einkommensteuergesetz 1988 (bspw. für das Jahr 2024, [III-1195 d. B.](#))
- ◆ Produktpiraterieberichte gemäß § 7 Abs. 2 Produktpirateriegesetz 2020 (bspw. für das Jahr 2023, [III-1139 d. B.](#))
- ◆ Fortschrittsberichte der Nationalen Finanzbildungsstrategie (bspw. für das Jahr 2023, [III-1084 d. B.](#)), Usance bzw. freiwillige Berichtslegung
- ◆ Berichte über die Wiederauffüllungen der konzessionellen Fenster der Internationalen Finanzinstitutionen (IFIs) und deren Tätigkeiten und Ergebnisse zur Halbzeit und zum Ende der entsprechenden Wiederauffüllungsperiode gemäß dem jeweiligen Bundesgesetz über österreichische Beiträge an internationalen Finanzinstitutionen (IFI-Beitragsgesetz, bspw. Februar 2024, [III-1124 d. B.](#))
- ◆ Berichte betreffend Jahresvorschau auf der Grundlage des Legislativ- und Arbeitsprogramms der Europäischen Kommission gemäß Art. 23f Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz (bspw. für das Jahr 2024, [III-1110 d. B.](#))



regelmäßig

- ◆ Berichte der Expert:innengruppe zur Beobachtung und Analyse der Inflationsentwicklung (EBAI) gemäß Ministerratsvortrag 12/17 vom 30. März 2022 (bspw. Vierter Bericht, Mai 2024, [III-1183 d. B.](#))
- ◆ Berichte betreffend die Fondsgebarung gemäß § 1 Abs. 2 Katastrophenfondsgesetzes 1996 (bspw. 15. Bericht in den Jahren 2022 und 2023, [III-1137 d. B.](#)), alle zwei Jahre bis 31. März des Folgejahres
- ◆ Berichte über Spenden der Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14 und 21 Glücksspielgesetz sowie über die Tätigkeit der Abgabenbehörden im Bereich verbotener Ausspielungen sowie gemäß § 31b Abs. 1 Glücksspielgesetz (bspw. für die Jahre 2019–2021, [III-839 d. B.](#)), alle drei Jahre

7.4 Wiederkehrende Gesetzesinitiativen in Regierungsvorlagen

- ◆ Änderungen des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes
20 Regierungsvorlagen in der XXVII. GP
- ◆ Änderungen der Bundesabgabenordnung
zehn Regierungsvorlagen in der XXVII. GP
- ◆ Änderungen des Investmentfondsgesetzes 2011
neun Regierungsvorlagen in der XXVII. GP
- ◆ Änderungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018
acht Regierungsvorlagen in der XXVII. GP
- ◆ u. a.



8. Geschäftsordnungsausschuss

fakultativer Ausschuss gemäß § 32 ff GOG; zählt zu den ständigen Ausschüssen⁴

8.1 Zusammensetzung des Ausschusses

Anzahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder: 23

FPÖ 7 (7), ÖVP 7 (7), SPÖ 5 (5), NEOS 2 (2), Grüne 2 (2)

Obmann/Obfrau: ÖVP

8.2 Gegenstände des Ausschusses

Im Geschäftsordnungsausschuss werden alle Anträge, die sich auf das Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates beziehen, behandelt. Das umfasst auch die Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse.

⁴ Vgl. hiezu § 33 Abs. 6 iVm. § 10 GOG.



9. Gesundheitsausschuss

fakultativer Ausschuss gemäß § 32 ff GOG; zählt zu den nicht ständigen Ausschüssen

9.1 Zusammensetzung des Ausschusses

Anzahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder: 23

FPÖ 7 (7), ÖVP 7 (7), SPÖ 5 (5), NEOS 2 (2), Grüne 2 (2)

Obmann/Obfrau: FPÖ

9.2 Gegenstände des Ausschusses

Im Gesundheitsausschuss werden alle Gesetzesvorlagen, Anträge und Berichte, die sich auf Gesundheit und Krankheit beziehen, behandelt. Das umfasst den gesamten Bereich der Medizin und auch Pflege, Psychotherapie, Apotheken, Gesundheitsförderung und Prävention. Der Gesundheitsausschuss befasst sich auch mit Tierschutz, Lebensmittelsicherheit und Gentechnik.

9.3 Berichte der Bundesregierung und ihrer Mitglieder

monatlich

- ◆ Berichte nach § 3 Abs. 5 COVID-19-FondsG (bspw. für das Kalenderjahr 2024, Jänner bis Juni 2024, III-1229 d. B.)

jährlich

- ◆ Berichte über die Entwicklungen im Lebensmittel-, Tiergesundheits- und Tierschutzbereich gemäß § 11 Kontroll- und Digitalisierungs-Durchführungsgesetz (erstmals im Jahr 2024, III-1220 d. B.)
- ◆ Lebensmittelsicherheitsberichte gemäß § 32 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (bspw. für das Jahr 2022, III-971 d. B.)
- ◆ Monitoring der Finanzzielsteuerung; Kurzberichte inklusive der Stellungnahmen der Landes-Zielsteuerungskommissionen (bspw. für das Jahr 2023, III-1125 d. B.), aufgrund der Entschließung 301/E XXIV. GP
- ◆ Monitoringberichte Zielsteuerung-Gesundheit inklusive der Stellungnahmen der Landes-Zielsteuerungskommissionen (bspw. für das Jahr 2022, III-1002 d. B.), aufgrund der Entschließung 301/E XXIV. GP



regelmäßig

- ◆ Tierschutzberichte gemäß § 41a Abs. 9 Tierschutzgesetz (bspw. für das Jahr 2023, III-1182 d. B.), alle zwei Jahre
- ◆ Berichte der Gentechnikkommission gemäß § 99 Abs. 5 iVm. § 102 Gentechnikgesetz (bspw. 8. Bericht, 2021, III-411 d. B.), alle drei Jahre
- ◆ Frauengesundheitsberichte (bspw. für das Jahr 2022, III-953 d. B.), aufgrund von Entschließungen (249/E XXVII. GP und 321/E XXVII. GP)

9.4 Wiederkehrende Gesetzesinitiativen in Regierungsvorlagen

- ◆ Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes
sechs Regierungsvorlagen in der XXVII. GP
- ◆ Änderungen des Apothekengesetzes
sechs Regierungsvorlagen in der XXVII. GP
- ◆ Änderungen des Ärztegesetzes 1998
vier Regierungsvorlagen in der XXVII. GP
- ◆ Änderungen des Gesundheitstelematikgesetzes
vier Regierungsvorlagen in der XXVII. GP
- ◆ u. a.



10. Gleichbehandlungsausschuss

fakultativer Ausschuss gemäß § 32 ff GOG; zählt zu den nicht ständigen Ausschüssen

10.1 Zusammensetzung des Ausschusses

Anzahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder: 23

FPÖ 7 (7), ÖVP 7 (7), SPÖ 5 (5), NEOS 2 (2), Grüne 2 (2)

Obmann/Obfrau: SPÖ

10.2 Gegenstände des Ausschusses

Der Gleichbehandlungsausschuss beschäftigt sich mit allen Gesetzesvorlagen, Anträgen und Berichten, die sich auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie die Gleichbehandlung von Personen, die aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, des Alters, der Religion oder Weltanschauung oder der sexuellen Orientierung diskriminiert werden, beziehen. Das umfasst insbesondere Frauen- und Männerförderung, die Bekämpfung von Benachteiligungen und Diskriminierung sowie die Gleichstellungsorientierung in allen Politikbereichen.

10.3 Berichte der Bundesregierung und ihrer Mitglieder

jährlich

- ◆ Berichte betreffend Jahresvorschau auf der Grundlage des Legislativ- und Arbeitsprogramms der Europäischen Kommission gemäß Art. 23f Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz (bspw. für das Jahr 2021, [III-228 d. B.](#))

regelmäßig

- ◆ Gleichbehandlungsberichte des Bundes gemäß § 12a Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (bspw. 15. Bericht für das Jahr 2024, [III-1227 d. B.](#)), alle zwei Jahre
- ◆ Gleichbehandlungsberichte für die Privatwirtschaft gemäß § 24 GBK/GAW-Gesetz (bspw. für die Jahre 2020 und 2021, [III-785 d. B.](#)), alle zwei Jahre



11. Hauptausschuss

obligatorischer Ausschuss gemäß Art. 55 Abs. 1 B-VG und § 29 GOG; zählt zu den ständigen Ausschüssen

11.1 Zusammensetzung des Ausschusses

Anzahl der Mitglieder: 23

FPÖ 7, ÖVP 7, SPÖ 5, NEOS 2, Grüne 2

Obmann/Obfrau: FPÖ

11.2 Gegenstände und Besonderheiten des Ausschusses

Die Aufgaben des Hauptausschusses sind in der Bundesverfassung geregelt. Zu einem Großteil bestehen diese aus der Mitwirkung an der Vollziehung des Bundes. Bestimmte Verordnungen der Bundesregierung bedürfen für deren Inkrafttreten der Zustimmung des Hauptausschusses (Art. 55 B-VG; § 29 Abs. 2 lit. g) GOG).

Der Hauptausschuss macht Vorschläge für die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin des Rechnungshofes, der Mitglieder der Volksanwaltschaft, der Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission sowie der unabhängigen Kontrollkommission Verfassungsschutz (§ 29 Abs. 2 lit. i) bis l) GOG).

Ebenso muss bei Entsendungen u. a. von Soldat:innen und Polizist:innen ins Ausland, etwa zu UNO-Missionen, das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss hergestellt werden.

Eine wesentliche Funktion übt er als „EU-Hauptausschuss“ im Rahmen der Mitwirkungsrechte des österreichischen Parlaments im Gesetzgebungsprozess der Europäischen Union aus. Bestimmte Themenbereiche, wie bspw. das Recht, Stellungnahmen zu EU-Vorhaben abzugeben, überträgt der Hauptausschuss zum Teil auch seinem Ständigen Unterausschuss in Angelegenheiten der Europäischen Union.

Den Vorsitz im Hauptausschuss führt traditionell der bzw. die Präsident:in, der bzw. die Zweite oder Dritte Präsident:in des Nationalrates und dessen bzw. deren Stellvertreter:innen. Auch die Obleute der parlamentarischen Klubs gehören dem Hauptausschuss in der Regel an.

Der Hauptausschuss wählt seinen Ständigen Unterausschuss, der jederzeit zusammentreten können muss. Bei Auflösung des Nationalrates bleibt dieser an Stelle des Hauptausschusses bestehen. In diesem Fall übernimmt der Unterausschuss die Aufgaben des Hauptausschusses, bis ein neu gewählter Nationalrat zusammentritt (§ 6 Abs. 1 GOG).



12. Immunitätsausschuss

obligatorischer Ausschuss gemäß Art. 57 B-VG sowie §§ 10 Abs. 1 und 80 GOG; zählt zu den ständigen Ausschüssen

12.1 Zusammensetzung des Ausschusses

Anzahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder: 13

FPÖ 4 (4), ÖVP 4 (4), SPÖ 3 (3), NEOS 1 (1), Grüne 1 (1)

Obmann/Obfrau: SPÖ

12.2 Gegenstände und Besonderheiten des Ausschusses

Der Immunitätsausschuss behandelt Ersuchen von Behörden wie Staatsanwaltschaften oder Bundespolizeidirektionen um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung eines Abgeordneten. Er berät darüber, ob ein Zusammenhang zwischen der behaupteten strafbaren Handlung und der politischen Tätigkeit des bzw. der betreffenden Abgeordneten besteht und ob die Zustimmung zur behördlichen Verfolgung erteilt werden soll. Der Immunitätsausschuss kann dem Nationalrat empfehlen, festzustellen, dass kein Zusammenhang besteht. Damit ist auch eine behördliche Verfolgung möglich. Besteht hingegen nach Auffassung des Ausschusses ein Zusammenhang zwischen der vorgeworfenen strafbaren Handlung und der politischen Tätigkeit des bzw. der Abgeordneten (z. B. bei behaupteter Teilnahme an einer nicht genehmigten Demonstration), dann empfiehlt der Immunitätsausschuss in der Regel, einer behördlichen Verfolgung nicht zuzustimmen. Mit der Mitteilung einer Behörde befasst sich der Immunitätsausschuss auch im Falle der Ergreifung eines bzw. einer Abgeordneten auf frischer Tat bei der Verübung eines Verbrechens (§§ 10 Abs. 2, 3 und 5 sowie 80 GOG).

Darüber hinaus berät der Immunitätsausschuss über Anträge von Behörden zur behördlichen Verfolgung des Bundespräsidenten gemäß Art. 63 Abs. 2 B-VG sowie über Ersuchen um die Ermächtigung zur Verfolgung von Personen wegen Beleidigung des Nationalrates (§ 80 GOG).



13. Ausschuss für innere Angelegenheiten

fakultativer Ausschuss gemäß § 32 ff GOG; zählt zu den nicht ständigen Ausschüssen

13.1 Zusammensetzung des Ausschusses

Anzahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder: 23

FPÖ 7 (7), ÖVP 7 (7), SPÖ 5 (5), NEOS 2 (2), Grüne 2 (2)

Obmann/Obfrau: ÖVP

13.2 Gegenstände des Ausschusses

Im Ausschuss für innere Angelegenheiten werden Gesetzesvorlagen und Anträge behandelt, die Themen wie Sicherheitswesen und Kriminalität, Staatsbürgerschaft, Zuwanderung und Integration sowie Zivilschutz betreffen. Der Ausschuss für innere Angelegenheiten befasst sich auch mit den Themen Zivildienst und Wahlen. Zur Überprüfung von Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit ist ein Ständiger Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten eingerichtet.

13.3 Berichte der Bundesregierung und ihrer Mitglieder

monatlich

- ◆ Berichte nach § 3 Abs. 5 COVID-19-FondsG (bspw. für Februar bis Dezember 2023, III-1094 d. B.)

jährlich

- ◆ Berichte über die innere Sicherheit in Österreich gemäß § 93 Sicherheitspolizeigesetz (Sicherheitsberichte, bspw. für das Jahr 2022, III-1150 d. B.)
- ◆ Berichte betreffend Legislativ- und Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission gemäß Art. 23f Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz (bspw. für das Jahr 2024, III-1103 d. B.)
- ◆ Berichte betreffend Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Vertiefung der Zusammenarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung schwerer Straftaten (PCSC, bspw. für den Berichtszeitraum 1. Mai 2023 bis 30. April 2024, III-1222 d. B.), aufgrund der Entschließung 232/E XXIV. GP



13.4 Wiederkehrende Gesetzesinitiativen in Regierungsvorlagen

- ◆ Änderungen des Meldegesetzes 1991
drei Regierungsvorlagen in der XXVII. GP
- ◆ Änderungen des Sicherheitspolizeigesetzes
drei Regierungsvorlagen in der XXVII. GP
- ◆ Änderungen des Polizeilichen Staatsschutzgesetzes
zwei Regierungsvorlagen in der XXVII. GP
- ◆ Änderungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985
zwei Regierungsvorlagen in der XXVII. GP
- ◆ u. a.



14. Justizausschuss

fakultativer Ausschuss gemäß § 32 ff GOG; zählt zu den nicht ständigen Ausschüssen

14.1 Zusammensetzung des Ausschusses

Anzahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder: 23

FPÖ 7 (7), ÖVP 7 (7), SPÖ 5 (5), NEOS 2 (2), Grüne 2 (2)

Obmann/Obfrau: ÖVP

14.2 Gegenstände des Ausschusses

Der Justizausschuss behandelt Gesetzesvorlagen, Anträge und Berichte, die z. B. Angelegenheiten des Zivil- und Strafrechts sowie des Verfahrensrechts betreffen. Die Organisation der Gerichte und juristischer Berufe fällt ebenfalls in den Bereich des Justizausschusses.

14.3 Berichte der Bundesregierung und ihrer Mitglieder

monatlich

- ◆ Berichte nach § 3 Abs. 5 COVID-19-FondsG (bspw. für Dezember 2023, [III-1089 d. B.](#))

jährlich

- ◆ Gesamtberichte über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen gemäß § 10a Abs. 4 Staatsanwaltschaftsgesetz (bspw. im Jahr 2023, [III-1240 d. B.](#))
- ◆ Datenschutzberichte gemäß § 23 Abs. 1 Datenschutzgesetz (bspw. für das Jahr 2023, [III-1153 d. B.](#))
- ◆ Berichte betreffend Jahresvorschau auf der Grundlage des Legislativ- und Arbeitsprogramms der Europäischen Kommission gemäß Art. 23f Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz (bspw. für 2024, [III-1102 d. B.](#))
- ◆ Berichte gemäß § 29a Abs. 3 Staatsanwaltschaftsgesetz über die von der Bundesministerin für Justiz erteilten Weisungen, nachdem das der Weisung zugrunde liegende Verfahren beendet wurde, sowie gemäß § 29c Abs. 3 zweiter Satz Staatsanwaltschaftsgesetz über Verfahren, in denen der Äußerung des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich im Ergebnis nicht Rechnung getragen wurde (Weisungsberichte, bspw. für die Jahre 2016–2022, [III-1169 d. B.](#))



regelmäßig

- ◆ Berichte nach § 30 Atomhaftungsgesetz 1999 über die Entwicklung der internationalen Haftungsinstrumente für Atomschäden, insbesondere über das Ausmaß der auf internationaler Ebene zur Verfügung stehenden Entschädigungsbeträge (bspw. siebenter Bericht, 2017–2019, III-168 d. B.), alle drei Jahre

14.4 Wiederkehrende Gesetzesinitiativen in Regierungsvorlagen

- ◆ Änderungen des Strafgesetzbuches
neun Regierungsvorlagen in der XXVII. GP
- ◆ Änderungen des Gerichtsgebührengesetzes
acht Regierungsvorlagen in der XXVII. GP
- ◆ Änderungen der Strafprozeßordnung 1975
sieben Regierungsvorlagen in der XXVII. GP
- ◆ Änderungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches
fünf Regierungsvorlagen in der XXVII. GP
- ◆ u. a.



15. Ausschuss für Konsumentenschutz

fakultativer Ausschuss gemäß § 32 ff GOG; zählt zu den nicht ständigen Ausschüssen

15.1 Zusammensetzung des Ausschusses

Anzahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder: 23

FPÖ 7 (7), ÖVP 7 (7), SPÖ 5 (5), NEOS 2 (2), Grüne 2 (2)

Obmann/Obfrau: FPÖ

15.2 Gegenstände des Ausschusses

Im Konsumentenschutzausschuss werden Gesetzesvorlagen und Anträge behandelt, die den Schutz von Verbraucherinteressen zum Inhalt haben. Das reicht von Rücktrittsrechten von Verträgen über Gütezeichen bis zu Sicherheitsvorschriften. Auch Bestimmungen der Lebensmittelsicherheit werden im Konsumentenschutzausschuss debattiert.

15.3 Berichte der Bundesregierung und ihrer Mitglieder

jährlich

- ◆ Berichte gemäß § 1 Abs. 5 Bundesgesetz über die Finanzierung des Vereins für Konsumenteninformation (VKI) im Jahr 2023 (bspw. August 2024, III-1219 d. B.)

15.4 Wiederkehrende Gesetzesinitiativen in Regierungsvorlagen

- ◆ Erlass eines Bundesgesetzes über eine Fachstelle zur Wahrnehmung der Interessen von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie von Menschen mit Behinderungen in der Normung (Fachstelle-Normungsbeteiligung-Gesetz – FNBG)
- ◆ Änderung des Telekommunikationsgesetzes 2003
eine Regierungsvorlage in der XXVII. GP
- ◆ Änderung des Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetzes
eine Regierungsvorlage in der XXVII. GP
- ◆ Änderung des Wettbewerbsgesetzes
eine Regierungsvorlage in der XXVII. GP



16. Kulturausschuss

fakultativer Ausschuss gemäß § 32 ff GOG; zählt zu den nicht ständigen Ausschüssen

16.1 Zusammensetzung des Ausschusses

Anzahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder: 23

FPÖ 7 (7), ÖVP 7 (7), SPÖ 5 (5), NEOS 2 (2), Grüne 2 (2)

Obmann/Obfrau: FPÖ

16.2 Gegenstände des Ausschusses

Der Kulturausschuss behandelt Regierungsvorlagen, Gesetzesanträge oder auch Berichte zur Kunst- und Kulturpolitik. Darunter fallen z. B. Themen wie die Filmförderung, die Museumspolitik oder die Restitution von Kunstgegenständen der Bundesmuseen. Über Fördermaßnahmen für Künstler:innen wird im Rahmen des jährlichen Kunstberichts diskutiert, den das zuständige Ministerium erstellt und dem Parlament übermittelt. Die Förderungen der Bundeskultureinrichtungen wie der Museen, Galerien und Theater werden im jährlichen Kulturbericht beleuchtet.

16.3 Berichte der Bundesregierung und ihrer Mitglieder

monatlich

- ◆ Berichte nach § 3 Abs. 5 COVID-19-FondsG (bspw. für Juli 2024, [III-1211 d. B.](#))

jährlich

- ◆ Kunst- und Kulturberichte gemäß § 10 Kunstförderungsgesetz (bspw. für das Jahr 2022, [III-991 d. B.](#))
- ◆ Berichte betreffend Jahresvorschau auf der Grundlage des Legislativ- und Arbeitsprogramms der Europäischen Kommission gemäß Art. 23f Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz (bspw. für das Jahr 2024, [III-1108 d. B.](#))



16.4 Wiederkehrende Gesetzesinitiativen in Regierungsvorlagen

- ◆ Erlass eines Filmstandortgesetzes 2023
- ◆ Änderung des Denkmalschutzgesetzes
eine Regierungsvorlage in der XXVII. GP
- ◆ Änderung des Filmförderungsgesetzes
eine Regierungsvorlage in der XXVII. GP
- ◆ Änderung des Komm-Austria-Gesetzes
eine Regierungsvorlage in der XXVII. GP
- ◆ u. a.



17. Landesverteidigungsausschuss

fakultativer Ausschuss gemäß § 32 ff GOG; zählt zu den nicht ständigen Ausschüssen

17.1 Zusammensetzung des Ausschusses

Anzahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder: 23

FPÖ 7 (7), ÖVP 7 (7), SPÖ 5 (5), NEOS 2 (2), Grüne 2 (2)

Obmann/Obfrau: FPÖ

17.2 Gegenstände des Ausschusses

Im Landesverteidigungsausschuss werden alle Gesetzesvorlagen und Anträge behandelt, die sich auf die militärische Landesverteidigung und das österreichische Bundesheer beziehen. Dies umfasst die Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin Österreichs, den Wehrdienst und die gesamte Heeresorganisation. Der Landesverteidigungsausschuss diskutiert über die Ausstattung des Bundesheeres, von Kasernen und Truppenübungsplätzen über Militärflugzeuge bis zu Kampfanzügen. Auch die Beschäftigung von Frauen beim Bundesheer ist ein Thema im Ausschuss. Zur Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundesheeres (Abwehramt und Heeresnachrichtenamt) ist ein Ständiger Unterausschuss des Landesverteidigungsausschusses eingerichtet.

17.3 Berichte der Bundesregierung und ihrer Mitglieder

monatlich

- ◆ Berichte nach § 3 Abs. 5 COVID-19-FondsG (bspw. für Juni 2022, [III-706 d. B.](#))

jährlich

- ◆ Landesverteidigungsberichte gemäß § 1 Abs. 2 Landesverteidigungs-Finanzierungsgesetz (bspw. für das Jahr 2023, [III-1043 und Zu III-1043 d. B.](#))
- ◆ Jahresberichte der Parlamentarischen Bundesheerkommission für Beschwerdewesen gemäß § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001 (bspw. für das Jahr 2023, [III-1174 d. B.](#))
- ◆ Jahresberichte der Beschaffungs-Prüfkommission (BPK) gemäß § 2 Abs. 3 Landesverteidigungs-Finanzierungsgesetz iVm. § 1 Abs. 3 Geschäftsordnung der Beschaffungs-Prüfkommission, VBI I Nr. 51/2023 (bspw. für das Jahr 2023, [III-1128 d. B.](#))
- ◆ Berichte betreffend Jahresvorschau auf der Grundlage des Legislativ- und Arbeitsprogramms der Europäischen Kommission gemäß Art. 23f Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz (bspw. für das Jahr 2024, [III-1100 d. B.](#))



regelmäßig

- ◆ Berichte betreffend militärische Dienstleistungen von Frauen gemäß § 38a Abs. 5 Wehrgesetz 2001 (bspw. in den Jahren 2021 und 2022, III-914 d. B.), alle zwei Jahre
- ◆ Berichte betreffend Österreichische Sicherheitsstrategie (bspw. für das Jahr 2024, III-1214 d. B.), Usance bzw. freiwillige Berichtslegung

17.4 Wiederkehrende Gesetzesinitiativen in Regierungsvorlagen

- ◆ Änderungen des Heeresdisziplinargesetzes 2014
drei Regierungsvorlagen in der XXVII. GP
- ◆ Änderungen des Heeresgebührengesetzes 2001
drei Regierungsvorlagen in der XXVII. GP
- ◆ Änderungen des Wehrgesetzes 2001
zwei Regierungsvorlagen in der XXVII. GP
- ◆ Änderung des Auslandseinsatzgesetzes 2001
eine Regierungsvorlage in der XXVII. GP
- ◆ u. a.



18. Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft

fakultativer Ausschuss gemäß § 32 ff GOG; zählt zu den nicht ständigen Ausschüssen

18.1 Zusammensetzung des Ausschusses

Anzahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder: 23

FPÖ 7 (7), ÖVP 7 (7), SPÖ 5 (5), NEOS 2 (2), Grüne 2 (2)

Obmann/Obfrau: ÖVP

18.2 Gegenstände des Ausschusses

Im Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft werden alle Gesetzesvorlagen und Anträge behandelt, die sich auf landwirtschaftliche Betriebe und Lebensmittel beziehen. Das umfasst auch die Agrarmarkt Austria (AMA), Bioprodukte und Gentechnik. Der Ausschuss beschäftigt sich auch mit der Zukunft der Agrarpolitik, etwa in Form der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union.

18.3 Berichte der Bundesregierung und ihrer Mitglieder

jährlich

- ◆ Wildschadensberichte gemäß § 16 Abs. 6 Forstgesetz 1975 (bspw. für das Jahr 2024, [III-1218 d. B.](#))
- ◆ Grüne Berichte gemäß § 9 Abs. 1 Landwirtschaftsgesetz 1992 (bspw. für das Jahr 2024, [III-1224 d. B.](#))
- ◆ Berichte zum Waldfonds (bspw. für das Jahr 2023, [III-1163 d. B.](#))
- ◆ Berichte betreffend Jahresvorschau auf der Grundlage des Legislativ- und Arbeitsprogramms der Europäischen Kommission gemäß Art. 23f Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz (bspw. für das Jahr 2024, [III-1113 d. B.](#))
- ◆ Berichte über die Aktivitäten der AMA-Marketing GesmbH (bspw. für das Geschäftsjahr 2023, [III-1241 d. B.](#)), aufgrund der Entschließung 29/E XXV. GP



18.4 Wiederkehrende Gesetzesinitiativen in Regierungsvorlagen

- ◆ Erlass eines Bundesgesetzes über die betriebliche Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2024 – LFBAG 2024)
- ◆ Änderungen des AMA-Gesetzes
zwei Regierungsvorlagen in der XXVII. GP
- ◆ Änderung des Forstgesetzes 1975
eine Regierungsvorlage in der XXVII. GP
- ◆ Änderung des Weingesetzes 2009
eine Regierungsvorlage in der XXVII. GP
- ◆ u. a.



19. Ausschuss für Menschenrechte und Volksanwaltschaft

fakultativer Ausschuss gemäß § 32 ff GOG; zählt zu den nicht ständigen Ausschüssen

19.1 Zusammensetzung des Ausschusses

Anzahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder: 23

FPÖ 7 (7), ÖVP 7 (7), SPÖ 5 (5), NEOS 2 (2), Grüne 2 (2)

Obmann/Obfrau: NEOS

19.2 Gegenstände des Ausschusses

Erstmals wurde in der XXVIII. Gesetzgebungsperiode ein Ausschuss für Menschenrechte und Volksanwaltschaft konstituiert. In der vorherigen – der XXVII. – Gesetzgebungsperiode waren zwei Ausschüsse für diese Themenbereiche zuständig, nämlich der Ausschuss für Menschenrechte und der Volksanwaltschaftsausschuss. Die weitergehenden Informationen, Berichtspflichten und häufigen Gesetzesinitiativen beziehen sich daher auf die letzte Gesetzgebungsperiode.

Im Ausschuss für Menschenrechte wurden alle Gesetzesvorlagen und Anträge sowie Berichte behandelt, die sich auf die Grundrechte bezogen. Das umfasste Menschenrechtspolitik, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und Antidiskriminierung in Österreich und auch in anderen Ländern. Beinhaltet waren z. B. das Asylverfahren und die Bedingungen der Schubhaft. Auch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und andere internationale Verträge waren immer wieder Thema im Ausschuss für Menschenrechte.

Im Volksanwaltschaftsausschuss wurden die Berichte der Volksanwaltschaft behandelt, in denen die Volksanwälte und Volksanältinnen jährlich über ihre Tätigkeit berichteten. Diese Berichte (III-Beilagen) können im Ausschuss nicht enderledigt werden,⁵ sondern wurden im Plenum behandelt, wo in der Regel deren Kenntnisnahme erfolgte.

⁵ § 28b GOG sieht vor, dass nur Berichte der Bundesregierung und ihrer Mitglieder sowie Berichte der Bundesminister in EU-Angelegenheiten gemäß Art. 23f Abs. 2 B-VG einem Ausschuss zur Enderledigung zugewiesen werden können.



19.3 Berichte der Bundesregierung und ihrer Mitglieder

regelmäßig

- ◆ Berichte betreffend Nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels (bspw. für die Jahre 2021–2023, III-415 d. B.) sowie Umsetzungsberichte, Berichte der Arbeitsgruppe Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung, Berichte der Arbeitsgruppe Kinderhandel sowie Berichte der Arbeitsgruppe Prostitution (bspw. jeweils für die Jahre 2018–2020, III-415 d. B.), aufgrund der Entschließung 297/E XXIV. GP



20. Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen

obligatorischer Ausschuss gemäß § 100ff GOG; zählt zu den nicht ständigen Ausschüssen

20.1 Zusammensetzung des Ausschusses

Anzahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder: 23

FPÖ 7 (7), ÖVP 7 (7), SPÖ 5 (5), NEOS 2 (2), Grüne 2 (2)

Obmann/Obfrau: NEOS

20.2 Gegenstände und Besonderheiten des Ausschusses

Im Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen werden Petitionen und Bürgerinitiativen behandelt. Der Ausschuss kann Stellungnahmen der Bundesregierung und der Volksanwaltschaft einholen und Expert:innen anhören. Der Ausschuss kann dem Präsidenten bzw. der Präsidentin des Nationalrates empfehlen, den Gegenstand einem Fachausschuss zur weiteren Behandlung zuzuweisen. Der Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen legt dem Nationalrat in der Regel einen Sammelbericht vor. Darin beantragt der Ausschuss, den Gegenstand an die Bundesregierung oder die Volksanwaltschaft zu übermitteln oder die Petition oder Bürgerinitiative zur Kenntnis zu nehmen.



21. Rechnungshofausschuss

obligatorischer Ausschuss gemäß Art. 126d Abs. 2 B-VG und § 79 Abs. 2 GOG; zählt zu den nicht ständigen Ausschüssen

21.1 Zusammensetzung des Ausschusses

Anzahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder: 23

FPÖ 7 (7), ÖVP 7 (7), SPÖ 5 (5), NEOS 2 (2), Grüne 2 (2)

Obmann/Obfrau: NEOS

21.2 Gegenstände und Besonderheiten des Ausschusses

Der Rechnungshof kontrolliert unter anderem die Verwaltung des Bundes in finanzieller Hinsicht auf Grundlage des beschlossenen Budgets (Gebarungskontrolle). Im Rechnungshofausschuss werden die Berichte (III-Beilagen) des Rechnungshofes behandelt (vgl. § 79 Abs. 2 GOG). Diese Berichte betreffen die jährliche Berichterstattung des Rechnungshofes an den Nationalrat über seine Tätigkeiten im vorangegangenen Jahr. Zudem erstattet der Rechnungshof über besondere Akte der Gebarungsprüfung (Rechnungshofprüfungen, vgl. § 99 GOG) Bericht. Der Rechnungshof kann auch unabhängig davon von sich aus Prüfungen vornehmen und dem Nationalrat über einzelne Wahrnehmungen jederzeit berichten (vgl. § 79 GOG, Art. 126d B-VG). Die genannten Berichte werden im Rechnungshofausschuss nicht enderledigt.⁶ In der Regel erfolgt bei Berichten des Rechnungshofes eine Kenntnisnahme im Nationalrat.

Der Rechnungshofausschuss berät auch alle Gesetzesvorlagen und Anträge, die sich auf den Rechnungshof und seine Kompetenzen beziehen.

Der Nationalrat kann den Ständigen Unterausschuss des Rechnungshofausschusses mit der finanziellen Überprüfung eines bestimmten Vorganges im Bereich der Bundesverwaltung beauftragen (sog. „kleiner Untersuchungsausschuss“). Eine solche Gebarungsprüfung ist auch aufgrund eines Verlangens eines Viertels der Mitglieder des Nationalrates durchzuführen (sh. Art. 52b B-VG, § 32e GOG).

⁶ § 28b GOG sieht vor, dass nur Berichte der Bundesregierung und ihrer Mitglieder sowie Berichte der Bundesminister in EU-Angelegenheiten gemäß Art. 23f Abs. 2 B-VG einem Ausschuss zur Enderledigung zugewiesen werden können.



22. Sportausschuss

fakultativer Ausschuss gemäß § 32 ff GOG; zählt zu den nicht ständigen Ausschüssen

22.1 Zusammensetzung des Ausschusses

Anzahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder: 23

FPÖ 7 (7), ÖVP 7 (7), SPÖ 5 (5), NEOS 2 (2), Grüne 2 (2)

Obmann/Obfrau: Grüne

22.2 Gegenstände des Ausschusses

Im Sportausschuss werden alle Gesetzesvorlagen und Anträge behandelt, die sich mit der Förderung und der Sicherheit von Freizeit- und Spitzensport beschäftigen. Das umfasst ein Sportförderkonzept und die dafür zur Verfügung stehenden Fördermittel ebenso wie Sicherheitsauflagen zur Vermeidung von Unfällen und Antidopingbestimmungen. Auch die Förderung von Frauen im Sport ist Thema des Ausschusses für Sportangelegenheiten.

22.3 Berichte der Bundesregierung und ihrer Mitglieder

jährlich

- ◆ Sportberichte (bspw. für das Jahr 2022, [III-1056 d. B.](#)), Usance bzw. aufgrund von Entschließungen (1457/A(E) XXVII. GP)
- ◆ Jahresberichte der NADA Austria GmbH, gemäß § 11 Anti-Doping-Bundesgesetz (bspw. für das Jahr 2022, [III-1015 d. B.](#))
- ◆ Berichte der Bundes-Sport GmbH über die Fördermaßnahmen gemäß § 40 Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 (bspw. für das Jahr 2019, [III-484 d. B.](#)), teilweise in den Sportberichten enthalten

22.4 Wiederkehrende Gesetzesinitiativen in Regierungsvorlagen

- ◆ Erlass eines Bundesgesetzes zur Verhinderung von Doping im Sport (Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 – ADBG 2021)
- ◆ Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Förderung des Sports (Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 – BSFG 2017)
eine Regierungsvorlage in der XXVII. GP



23. Tourismusausschuss

fakultativer Ausschuss gemäß § 32 ff GOG; zählt zu den nicht ständigen Ausschüssen

23.1 Zusammensetzung des Ausschusses

Anzahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder: 23

FPÖ 7 (7), ÖVP 7 (7), SPÖ 5 (5), NEOS 2 (2), Grüne 2 (2)

Obmann/Obfrau: FPÖ

23.2 Gegenstände des Ausschusses

Im Tourismusausschuss werden alle Gesetzesvorlagen und Anträge sowie Berichte, die sich auf die Tourismus- und Freizeitwirtschaft beziehen, behandelt. Das umfasst die Reisewirtschaft, die wirtschaftliche Lage der Tourismusbetriebe (Besteuerung und Förderungen) und die Österreich Werbung. Auch der touristische Arbeitsmarkt und die Infrastruktur im Inland, z. B. für Radreisen, sowie die Beförderung vom und ins Ausland, z. B. durch Flugverkehr, sind Thema im Tourismusausschuss.

23.3 Berichte der Bundesregierung und ihrer Mitglieder

jährlich

- ◆ Berichte betreffend Tourismus in Österreich (bspw. für das Jahr 2023, III-1176 d. B.), freiwillige Berichtslegung (aufgrund eines Arbeitsübereinkommens der Bundesregierung vom 17. Dezember 1990)



24. Umweltausschuss

fakultativer Ausschuss gemäß § 32 ff GOG; zählt zu den nicht ständigen Ausschüssen

24.1 Zusammensetzung des Ausschusses

Anzahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder: 23

FPÖ 7 (7), ÖVP 7 (7), SPÖ 5 (5), NEOS 2 (2), Grüne 2 (2)

Obmann/Obfrau: Grüne

24.2 Gegenstände des Ausschusses

Im Umweltausschuss werden alle Gesetzesvorlagen und Anträge, die sich mit Naturschutz, Klimaschutz und Ökologie befassen, behandelt. Das reicht von Abfallsammlung und Recycling bis zur Nutzung erneuerbarer Energien wie Sonnenenergie oder Wasserkraft und zur effizienten Energienutzung. Auch Tierschutz und Lebensmitteltransporte sind Themen im Umweltausschuss.

24.3 Berichte der Bundesregierung und ihrer Mitglieder

monatlich

- ◆ Berichte nach § 3 Abs. 5 COVID-19-FondsG – Untergliederung 43 Klima, Umwelt und Energie (bspw. für Juli 2024, [III-1216 d. B.](#))

jährlich

- ◆ Berichte betreffend Jahresvorschau auf der Grundlage des Legislativ- und Arbeitsprogramms der Europäischen Kommission gemäß Art. 23f Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz (bspw. für das Jahr 2024, [III-1104 d. B.](#))
- ◆ Fortschrittsberichte nach § 6 Klimaschutzgesetz (bspw. für das Jahr 2023, [III-1054 d. B.](#))
- ◆ Monitoringreporte betreffend Klima- und Energieziele gemäß § 7 Bundes-Energieeffizienzgesetz (bspw. für das Berichtsjahr 2021, [III-534 d. B.](#))



regelmäßig

- ◆ Berichte über die Fortschritte, Erkenntnisse und Tätigkeiten des Beratungsgremiums „Human Biomonitoring“ (bspw. für das Jahr 2022, III-817 d. B.), aufgrund der Entschließung 193/E XXV. GP, alle zwei Jahre
- ◆ Berichte betreffend Evaluierung der Umweltförderungen des Bundes gemäß § 14 Umweltförderungsgesetz (bspw. für die Jahre 2020–2022, III-1092 d. B.), in regelmäßigen Abständen, spätestens alle drei Jahre
- ◆ Berichte betreffend Leistungen der Umweltförderungen im Bereich der Wasserwirtschaft – Evaluierung des Bundes gemäß § 14 Umweltförderungsgesetz iVm. § 3c Wasserbautenförderungsgesetz 1985 (bspw. für die Jahre 2017–2019 und 2020–2022, III-1081 d. B.), in regelmäßigen Abständen, spätestens alle drei Jahre
- ◆ Berichte gemäß § 44 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 über die Vollziehung der Umweltverträglichkeitsprüfung in Österreich (bspw. 9. UVP-Bericht im Jahr 2024, III-1152 d. B.), alle drei Jahre
- ◆ IG-L-Berichte gemäß § 23 Immissionsschutzgesetz – Luft (bspw. für die Jahre 2018–2020, III-747 d. B.), alle drei Jahre
- ◆ Berichte gemäß § 12 Abs. 1 Ozongesetz (bspw. Ozonbericht 2018–2020, III-748 d. B.), alle drei Jahre
- ◆ Umweltkontrollberichte gemäß §§ 3 und 17 Abs. 3 Umweltkontrollgesetz (bspw. 13. Umweltkontrollbericht 2022 III-752 d. B.), alle drei Jahre
- ◆ Berichte über die Anwendung der EMAS-Verordnung und die Vollziehung des Umweltmanagementgesetzes gemäß § 28 Umweltmanagementgesetz (bspw. für das Jahr 2021, III-535 d. B.), alle fünf Jahre
- ◆ Berichte betreffend Bundes-Abfallwirtschaftsplan gemäß § 8 Abs. 1 und 4 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (bspw. für das Jahr 2023, III-867 d. B.), mindestens alle sechs Jahre



24.4 Wiederkehrende Gesetzesinitiativen in Regierungsvorlagen

- ◆ Änderungen des Umweltförderungsgesetzes
drei Regierungsvorlagen in der XXVII. GP
- ◆ Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002
eine Regierungsvorlage in der XXVII. GP
- ◆ Änderung des Altlastensanierungsgesetzes
eine Regierungsvorlage in der XXVII. GP
- ◆ Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes
eine Regierungsvorlage in der XXVII. GP
- ◆ u. a.



25. Unvereinbarkeitsausschuss

obligatorischer Ausschuss gemäß § 6 Abs. 1 Unv-Transparenz-G; zählt zu den nicht ständigen Ausschüssen

25.1 Zusammensetzung des Ausschusses

Anzahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder: 13

FPÖ 4 (4), ÖVP 4 (4), SPÖ 3 (3), NEOS 1 (1), Grüne 1 (1)

Obmann/Obfrau: FPÖ

25.2 Gegenstände und Besonderheiten des Ausschusses

Der Unvereinbarkeitsausschuss berät über die gemäß dem Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz von ihm zu behandelnden Meldungen von Abgeordneten zum Nationalrat, Regierungsmitgliedern und Staatssekretär:innen. Regierungsmitglieder und Staatssekretäre bzw. Staatssekretärinnen müssen Eigentums- bzw. Anteilsrechte an Unternehmen melden, da ab einer bestimmten Beteiligungshöhe das Unternehmen von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen ist. Abgeordnete haben leitende Stellungen in AGs, GmbHs, Stiftungen und Sparkassen anzugeben. Im öffentlichen Dienst tätige Abgeordnete müssen ihren genauen Tätigkeitsbereich melden, da eine objektive und unbeeinflusste Amtsführung gewährleistet sein muss (§§ 2, 4 und 6 Abs. 2 Unv-Transparenz-G).

Der Unvereinbarkeitsausschuss entscheidet aufgrund der eingelangten Meldungen jeweils über die Vereinbarkeit der wirtschaftlichen Funktionen mit dem Mandat. Die Meldungen werden im Ausschuss erledigt. Die im Unvereinbarkeitsausschuss gefassten Beschlüsse bzw. die durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin des Nationalrates aufgrund dieser Beschlüsse getroffenen Maßnahmen bringt der bzw. die Präsident:in dem Nationalrat zur Kenntnis (§ 13 Abs. 4 GOG). Wird einem Beschluss des Ausschusses nicht Folge geleistet, kann der Vertretungskörper bzw. für den Nationalrat der Unvereinbarkeitsausschuss beim Verfassungsgerichtshof einen Antrag auf Verlust des Amtes bzw. des Mandats stellen (§ 10 Abs. 1 Unv-Transparenz-G).



26. Verfassungsausschuss

fakultativer Ausschuss gemäß § 32 ff GOG; zählt zu den nicht ständigen Ausschüssen

26.1 Zusammensetzung des Ausschusses

Anzahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder: 23

FPÖ 7 (7), ÖVP 7 (7), SPÖ 5 (5), NEOS 2 (2), Grüne 2 (2)

Obmann/Obfrau: SPÖ

26.2 Gegenstände des Ausschusses

Im Verfassungsausschuss werden Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes verhandelt, aber auch die Verankerung von Kinderrechten in der Verfassung, eine Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit, das Parteiengesetz oder eine Änderung des ORF-Gesetzes können im Verfassungsausschuss behandelt werden. Der Verfassungsausschuss setzt regelmäßig Unterausschüsse ein, in denen Verfassungsänderungen, z. B. betreffend die Prüfungskompetenzen des Rechnungshofes, diskutiert werden.

26.3 Berichte der Bundesregierung und ihrer Mitglieder

jährlich

- ◆ Berichte der Personalvertretungsaufsichtsbehörde über ihre Tätigkeit und ihre Wahrnehmungen gemäß § 41f des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (bspw. im Jahr 2023, [III-1147 d. B.](#))
- ◆ Berichte betreffend Jahresvorschau auf der Grundlage des Legislativ- und Arbeitsprogramms der Europäischen Kommission gemäß Art. 23f Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz (bspw. für das Jahr 2024, [III-1112 d. B.](#))
- ◆ ORF-Jahresberichte und ORF-Transparenzberichte gemäß § 7 und 7a ORF-Gesetz (bspw. für das Jahr 2023, [III-1145 d. B.](#))
- ◆ Kommunikationsberichte der KommAustria, der Telekom-Control-Kommission und der RTR-GmbH gemäß § 19 Abs. 4 KommAustria-Gesetz (bspw. für das Jahr 2023, [III-1221 d. B.](#))
- ◆ Umsetzungsberichte zur Nationalen Strategie gegen Antisemitismus (bspw. für das Jahr 2022, [III-880 d. B.](#)), jährliche Berichtslegung gemäß Maßnahme Nr. 38 der Nationalen Strategie



- ◆ Tätigkeitsberichte des Statistikrates gemäß § 47 Abs. 3 Bundesstatistikgesetz 2000 (bspw. über das Geschäftsjahr 2023, [III-1187 d. B.](#))
- ◆ Tätigkeitsberichte des Verfassungsgerichtshofes gemäß § 14 Abs. 3 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 (bspw. für das Jahr 2022, [III-1115 d. B.](#))
- ◆ Tätigkeitsberichte des Verwaltungsgerichtshofes gemäß § 20 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (bspw. für das Jahr 2022, [III-1114 d. B.](#))
- ◆ Berichte über die Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes gemäß § 9 Abs. 7 Volksgruppengesetz (bspw. für das Jahr 2022, [III-1129 d. B.](#))

regelmäßig

- ◆ „Österreich und die Agenda 2030“, Freiwillige Nationale Berichte zur Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele/SDGs in und durch Österreich (FNU, bspw. 2. Bericht 2024, [III-1180 d. B.](#)), Usance bzw. freiwillige Berichtslegung
- ◆ Berichte zur Umsetzung der Agenda 2030 in und durch Österreich (bspw. für die Jahre 2020–2022, [III-939 d. B.](#)), Usance bzw. freiwillige Berichtslegung

26.4 Wiederkehrende Gesetzesinitiativen in Regierungsvorlagen

- ◆ Änderungen des KommAustria-Gesetzes
fünf Regierungsvorlagen in der XXVII. GP
- ◆ Änderungen des Ausschreibungsgesetzes 1989
drei Regierungsvorlagen in der XXVII. GP
- ◆ Änderungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979
drei Regierungsvorlagen in der XXVII. GP
- ◆ Änderungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948
drei Regierungsvorlagen in der XXVII. GP
- ◆ u. a.



27. Ausschuss für Verkehr und Mobilität

fakultativer Ausschuss gemäß § 32 ff GOG; zählt zu den nicht ständigen Ausschüssen

27.1 Zusammensetzung des Ausschusses

Anzahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder: 23

FPÖ 7 (7), ÖVP 7 (7), SPÖ 5 (5), NEOS 2 (2), Grüne 2 (2)

Obmann/Obfrau: SPÖ

27.2 Gegenstände des Ausschusses

Der Ausschuss für Verkehr und Mobilität wurde in der XXVIII. Gesetzgebungsperiode erstmals konstituiert. Mit vergleichbaren Inhalten war in der letzten – der XXVII. – Gesetzgebungsperiode der Verkehrsausschuss befasst. Die weitergehenden Informationen, Berichtspflichten und häufigen Gesetzesinitiativen beziehen sich daher auf den vormaligen Verkehrsausschuss.

Im Verkehrsausschuss wurden alle Gesetzesvorlagen und Anträge behandelt, die sich auf Infrastruktur, Verkehrsmittel und Verkehrssicherheit bezogen. Das umfasste Themen wie Bau und Erhaltung von Straßen und den öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr. Der Ausschuss diskutierte z. B. Regelungen im Zusammenhang mit KFZ-Steuern, LKW-Maut oder Schutz vor Fluglärm. Außerdem befasste sich der Verkehrsausschuss auch mit Post, Telefon- und Handynetz, Rundfunk und Fernsehen.

27.3 Berichte der Bundesregierung und ihrer Mitglieder

monatlich

- ◆ Berichte nach § 3 Abs. 5 COVID-19-FondsG – Untergliederung 41 Mobilität (bspw. für Juli 2024, III-1052 d. B.)

jährlich

- ◆ Berichte über technische Unterwegskontrollen gemäß § 58a Abs. 4 Kraftfahrgesetz 1967 (bspw. im Jahr 2022, III-966 d. B.)
- ◆ Berichte über die Vollziehung der Bestimmungen des Flughafenentgeltegesetzes gemäß § 2 Abs. 2 Flughafenentgeltegesetz (bspw. im Jahr 2023, III-1200 d. B.)
- ◆ Berichte über die durch den Bund bei Eisenbahnverkehrsunternehmen bestellten gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäß § 49 Bundesbahngesetz sowie § 3



Privatbahngesetz 2004 (Gemeinwirtschaftliche Leistungsberichte, bspw. für das Jahr 2021, [III-1059 d. B.](#))

- ◆ Jahresberichte der Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte gemäß § 9 Alternative-Streitbeilegung-Gesetz bzw. § 8 Abs. 2 Bundesgesetz über die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte (bspw. für das Jahr 2023, [III-1143 d. B.](#))
- ◆ Berichte betreffend ÖBB-Rahmenplan gemäß § 42 Abs. 7 Bundesbahngesetz (bspw. für die Jahre 2024–2029, [III-1049 d. B.](#))
- ◆ Sicherheitsberichte gemäß § 19 Unfalluntersuchungsgesetz (bspw. für das Jahr 2022, [III-1036 d. B.](#))
- ◆ Tätigkeitsberichte der Schienen-Control GmbH gemäß § 78c Eisenbahngesetz 1957 (bspw. für das Jahr 2023, [III-1193 d. B.](#))
- ◆ Verkehrstelematikberichte gemäß § 12 Abs. 1 IVS-Gesetz (bspw. für das Jahr 2024, [III-1190 d. B.](#))

27.4 Wiederkehrende Gesetzesinitiativen in Regierungsvorlagen

- ◆ Änderungen des Eisenbahngesetzes 1957
vier Regierungsvorlagen in der XXVII. GP
- ◆ Änderungen des Kraftfahrgesetzes 1967
vier Regierungsvorlagen in der XXVII. GP
- ◆ Änderungen der Straßenverkehrsordnung 1960
vier Regierungsvorlagen in der XXVII. GP
- ◆ Änderungen des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002
drei Regierungsvorlagen in der XXVII. GP
- ◆ u. a.



28. Ausschuss für Wirtschaft, Industrie und Energie

fakultativer Ausschuss gemäß § 32 ff GOG; zählt zu den nicht ständigen Ausschüssen

28.1 Zusammensetzung des Ausschusses

Anzahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder: 23

FPÖ 7 (7), ÖVP 7 (7), SPÖ 5 (5), NEOS 2 (2), Grüne 2 (2)

Obmann/Obfrau: ÖVP

28.2 Gegenstände des Ausschusses

Im Ausschuss für Wirtschaft, Industrie und Energie werden alle Gesetzesvorlagen und Anträge behandelt, die sich auf die Wirtschaft, Klimaschutz und Energie beziehen. Für das österreichische Wirtschaftswachstum berät der Ausschuss über die rechtlichen Rahmenbedingungen für Handelsbeziehungen, Export-, Import- sowie Investitionstätigkeiten der Unternehmen. Damit verbunden sind Fragen der Finanzierung von KMU und Start-ups oder Wettbewerbsregeln. Auch Regelungen für den Zugang von Berufen oder die Lehrausbildung stehen auf der Tagesordnung des Ausschusses. Schwerpunkte des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie und Energie sind auch die Energiepolitik in Österreich, u. a. alternative Energiegewinnung, und damit verbundene Fragen des Klimaschutzes zur Reduktion von Treibhausgasen.

28.3 Berichte der Bundesregierung und ihrer Mitglieder

monatlich

- ◆ Berichte nach § 3 Abs. 5 COVID-19-FondsG und § 1 Abs. 5 Härtefallfondsgesetz (bspw. für Dezember 2023, III-1105 d. B.)

jährlich

- ◆ Berichte betreffend Jahresvorschau auf der Grundlage des Legislativ- und Arbeitsprogramms der Europäischen Kommission gemäß Art. 23f Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz (bspw. für das Jahr 2024, III-1111 d. B.)
- ◆ Berichte über die Situation und Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen der österreichischen Wirtschaft (bspw. „KMU im Fokus 2023“, III-1123 d. B.), freiwillige Berichtslegung (nach Abschaffung der gesetzlichen Grundlage)
- ◆ Tätigkeitsberichte der Investitionskontrolle gemäß § 23 Abs. 5 Investitionskontrollgesetz (bspw. für den Zeitraum 25.07.2021 bis 31.12.2022, III-1136 d. B.)



- ◆ Tätigkeitsberichte der Energie-Control Austria gemäß § 28 Energie-Control-Gesetz (bspw. für das Jahr 2024, [III-1162 d. B.](#))

regelmäßig

- ◆ Berichte gemäß § 5 Abs. 5 Energielenkungsgesetz 2012 bezüglich Freigabe von Pflichtnotstandsreserven im Rahmen der Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über Lenkungsmaßnahmen für feste und flüssige Energieträger (Energie-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung Erdöl), BGBl. II Nr. 349/2 (bspw. zur Verordnung vom 23.9.2022, [III-837 d. B.](#)), erstmals binnen drei Monaten nach dem Ergreifen von Lenkungsmaßnahmen, in der Folge in Abständen von zwei Monaten
- ◆ Tätigkeitsberichte der Bundeswettbewerbsbehörde gemäß § 2 Abs. 4 Wettbewerbsgesetz (bspw. für das Jahr 2023, [III-1178 d. B.](#)), in regelmäßigen Zeitabständen, zumindest aber jedes Jahr
- ◆ Jahresberichte des ERP-Fonds und Public Corporate Governance-Berichte gemäß § 22 ERP-Fonds-Gesetz (bspw. für die Jahre 2022 und 2023, [III-1188 d. B.](#)), alle zwei Jahre
- ◆ Berichte zur Situation der Jugendbeschäftigung und Lehrlingsausbildung in Österreich gemäß § 15b Berufsausbildungsgesetz (bspw. für 2022–2023, [III-1189 d. B.](#)), alle zwei Jahre
- ◆ Evaluierungsberichte gemäß § 4 Bundesgesetz über das Verbot der geologischen Speicherung von Kohlenstoffdioxid (bspw. August 2024, [III-1210 d. B.](#)), alle fünf Jahre

28.4 Wiederkehrende Gesetzesinitiativen in Regierungsvorlagen

- ◆ Änderungen der Gewerbeordnung 1994
vier Regierungsvorlagen in der XXVII. GP
- ◆ Änderungen des Berufsausbildungsgesetzes
zwei Regierungsvorlagen in der XXVII. GP
- ◆ Änderungen des Energie-Control-Gesetzes
zwei Regierungsvorlagen in der XXVII. GP
- ◆ Änderungen des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes 2017
zwei Regierungsvorlagen in der XXVII. GP



29. Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Digitalisierung

fakultativer Ausschuss gemäß § 32 ff GOG; zählt zu den nicht ständigen Ausschüssen

29.1 Zusammensetzung des Ausschusses

Anzahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder: 23

FPÖ 7 (7), ÖVP 7 (7), SPÖ 5 (5), NEOS 2 (2), Grüne 2 (2)

Obmann/Obfrau: FPÖ

29.2 Gegenstände des Ausschusses

Der Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Digitalisierung wurde erstmals in der XXVIII. Gesetzgebungsperiode konstituiert. In der vorherigen – der XXVII. – Gesetzgebungsperiode waren zwei Ausschüsse für diese Themenbereiche zuständig, nämlich der Ausschuss für Forschung, Innovation und Digitalisierung sowie der Wissenschaftsausschuss. Die weitergehenden Informationen, Berichtspflichten und häufigen Gesetzesinitiativen beziehen sich daher auf die letzte Gesetzgebungsperiode.

Im Ausschuss für Forschung, Innovation und Digitalisierung wurden alle Gesetzesvorlagen und Anträge sowie Berichte behandelt, die sich auf Forschung, Innovation, Technologie und Digitalisierung bezogen. Das umfasste Regelungen, die den Wirtschaftsstandort Österreich im Bereich der Forschung und Entwicklung, vor allem auch im Bereich der künstlichen Intelligenz, attraktiv gestalten. Darunter fielen sowohl die Förderung bzw. Finanzierung von Forschung als auch die Schaffung von Rahmenbedingungen zur effizienten Abwicklung von Förderanträgen. Daneben befasste sich der Ausschuss für Forschung, Innovation und Digitalisierung auch mit Regelungen, die Investitionen in Telekommunikationsinfrastruktur oder eine Verbesserungen des Zugang zu Telekommunikationsleistungen vorsahen.

Im Wissenschaftsausschuss wurden alle Gesetzesvorlagen und Anträge, die sich auf die Hochschulpolitik bezogen, behandelt. Das umfasste Universitäten und Fachhochschulen, Personal und Studierende, Lehre und Forschung, Zugang, Qualität und Finanzierung. Oft wurde im Ausschuss über Abkommen betreffend die wissenschaftliche Zusammenarbeit beraten. Auch Tierversuche fielen in die Zuständigkeit des Wissenschaftsausschusses.



29.3 Berichte der Bundesregierung und ihrer Mitglieder

monatlich

- ◆ Berichte nach § 3 Abs. 5 COVID-19-FondsG – Untergliederung 34 Innovation und Technologie (Forschung, bspw. für August 2024, III-1232 d. B.)

jährlich

- ◆ Österreichische Forschungs- und Technologieberichte, Lageberichte gemäß § 8 Abs. 1 Forschungsorganisationsgesetz über die aus Bundesmitteln geförderte Forschung, Technologie und Innovation in Österreich (bspw. für das Jahr 2024, III-1170 d. B.)
- ◆ Tätigkeitsberichte des Rates für Forschung und Technologieentwicklung (bspw. für das Jahr 2022, III-1001 d. B.), Usance bzw. freiwillige Berichtslegung
- ◆ Berichte des Qualitätssicherungsrats für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung gemäß § 74a Hochschulgesetz 2005 bzw. § 30a Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (bspw. Berichtszeitraum 2023, III-1235 d. B.)
- ◆ Tätigkeitsberichte 2022 der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria gemäß § 28 Abs. 1 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (bspw. für das Jahr 2022, III-1026 d. B.)
- ◆ Tätigkeitsberichte der Ombudsstelle für Studierende gemäß § 31 Abs. 7 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (bspw. Studienjahr 2022/2023, III-1073 d. B.)

regelmäßig

- ◆ Tätigkeitsberichte der Österreichischen Hochschüler:innen- und Hochschülerschaft gemäß § 22 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (bspw. für die Jahre 2022/23, III-1025 d. B.), mindestens alle zwei Jahre
- ◆ Universitätsberichte gemäß § 11 Universitätsgesetz 2002 (bspw. für das Jahr 2023, III-1238 d. B.), mindestens alle drei Jahre
- ◆ Berichte des Biopatent Monitoring Komitees gemäß § 166 Abs. 3 Patentgesetz 1970 (bspw. Siebter Bericht für die Jahre 2021–2023, III-1181 d. B.), alle drei Jahre
- ◆ Berichte über die Evaluierung des Institute of Science and Technology Austria (IST Austria) gemäß § 5 Abs. 2 IST-Austria-Gesetz (bspw. für das Jahr 2019, III-146 d. B.), alle vier Jahre



29.4 Wiederkehrende Gesetzesinitiativen in Regierungsvorlagen

- ◆ Änderungen des Forschungsorganisationsgesetzes
fünf Regierungsvorlagen in der XXVII. GP
- ◆ Erlass bzw. Änderungen des Bundesgesetzes über Privathochschulen
(Privathochschulgesetz – PrivHG)
vier Regierungsvorlagen in der XXVII. GP
- ◆ Änderungen des Hochschulgesetzes 2005
vier Regierungsvorlagen in der XXVII. GP
- ◆ Änderungen des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes
vier Regierungsvorlagen in der XXVII. GP
- ◆ u. a.



30. Ständiger gemeinsamer Ausschuss im Sinne des § 9 Finanz-Verfassungsgesetz 1948

obligatorischer Ausschuss gemäß § 9 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetzes 1948;
zählt zu den nicht ständigen Ausschüssen

30.1 Zusammensetzung des Ausschusses

Anzahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder: 13
FPÖ 4 (4), ÖVP 4 (4), SPÖ 3 (3), NEOS 1 (1), Grüne 1 (1)

30.2 Gegenstände und Besonderheiten des Ausschusses

Der Ständige Gemeinsame Ausschuss im Sinne des § 9 Finanz-Verfassungsgesetz setzt sich aus Abgeordneten zum Nationalrat und Mitgliedern des Bundesrates zusammen. Er dient der Klärung bestimmter Unstimmigkeiten zwischen Bund und Land: Er entscheidet darüber, ob ein Einspruch der Bundesregierung gegen einen Gesetzesbeschluss eines Landtages über Landes- oder Gemeindeabgaben aufrecht bleibt oder das Landesgesetz kundgemacht werden kann. Der Ständige Gemeinsame Ausschuss hat eine eigene Geschäftsordnung.



Die Ausschüsse des Nationalrates

Notizen

